

**Begleittext
zum Doppelblatt**

**BEGRIFF
UND RAUM**

**aus dem Themenbereich I
WESTFALEN – BEGRIFF UND RAUM**

von

Wilhelm Kohl

**Herausgegeben von der
Geographischen Kommission für Westfalen
Landschaftsverband Westfalen-Lippe**



**Aschendorff Münster
1986**

INHALT

Vorbemerkung	1
1. „Westfalen“ als historisch- geographischer Raumbegriff	1
1.1 Stammesverbände im 7. Jahrhundert	1
1.2 „Westfalen“ im Stammesverband der Sachsen	2
1.3 „Westfalen“ in Sprache, Recht und Bündnis	3
1.3.1 Mundart: Verbreitung der west- fälischen Brechungsdiphthonge (Gunter Müller)	3
1.3.2 Stadtrecht, Feme, Landfriedensbündnis und Hanse	4
1.4 „Westfalen“ in der Literatur	5
Literatur zu Abschnitt 1	6
2. „Westfalen“ als politische Raumbezeichnung	7
2.1 Das Herzogtum Westfalen im Rahmen der Territorienbildung	7
2.2 Der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis	8
2.3 Das Königreich Westfalen 1807–1813	10
2.4 Die preußische Provinz Westfalen	11
Literatur zu Abschnitt 2	12

Westfalen – Begriff und Raum

VON WILHELM KOHL, MÜNSTER

VORBEMERKUNG

Das Atlasdoppelblatt „Begriff und Raum“ soll verdeutlichen, daß mit dem Begriff „Westfalen“ keine seit altersher konstante Bezugsgröße verbunden ist, sich aber schwerpunktmäßig ein zwischen Rhein und Weser gelegener Raum fassen läßt, der etwa vom Rothaargebirge im Süden bis zur Ems-Hunte-Geest im Norden reicht. Die Ausschnitte der Hauptkarten des Geographisch-landeskundlichen Atlas von Westfalen tragen dem Rechnung.

Die Konzeption, Werden und Wandel des Raumbegriffes Westfalen in historisch-geographischer Sicht und unter politisch-administrativen Aspekten aufzuzeigen sowie auf einem Doppelblatt zu veranschaulichen, beruht auf Überlegungen von W. MÜLLER-WILLE zu seiner Landeskunde von Westfalen (1952). Dabei wurden Ideen, die in den 1930er Jahren zur Begründung des Werkes „Der Raum Westfalen“ geführt haben, unter Verwendung jüngerer Veröffentlichungen (J. BAUERMANN u. a.) und Diskussionen aufgegriffen und weiterentwickelt.

Als Kriterien zur inhaltlichen Kennzeichnung von Raumbegriff einerseits und Raumbezeichnung andererseits werden im folgenden die Herausbildung eines ersten „Westfalen“ innerhalb des Stammverbandes der Sachsen (Karten 1.1 und 1.2), Mundart, Stadtrechtsfiliationen, Landfriedensbündnis, Feme und Hansestädte (Karte 1.3) sowie literarische Quellenbelege herangezogen (Karte 1.4), denen dann eine Darstellung der fester umreißbaren Territorien „Westfalen“ als Herzogtum (Karte 2.1), Reichskreis (Karte 2.2), Königreich (Karte 2.3) und Provinz (Karte 2.4) gegenüberstehen.

1. „WESTFALEN“ ALS HISTORISCH-GEOGRAPHISCHER RAUMBEGRIFF

1.1 STAMMESVERBÄNDE IM 7. JAHRHUNDERT

Die Gestaltung des nordwestdeutschen Raumes beruht entscheidend auf historischen Entwicklungen des 3. und 4. Jahrhunderts: Die zwischen Rhein und oberer Weser wohnenden

germanischen Völkerschaften schlossen sich zum politischen Bund der Franken zusammen. Hier sammelten sich die Kräfte, die zwei Jahrhunderte später den Zusammenbruch der römischen Herrschaft in Gallien herbeiführten und an ihrer Stelle das Fränkische Reich errichteten, die Basis für das spätere europäische Staatensystem.

An Elbe- und Wesermündung vollzog sich eine zweite politische Konzentration: Der Stammesbund der Sachsen trat in die Geschichte ein. Sein Verhältnis zu den benachbarten Franken bestimmte die Geschehnisse des kontinentalen Nordwesteuropa bis in das 9. Jh. hinein.

In das seit dem 3./4. Jh. allmählich entvölkerten Münsterland, aus dem fränkische Kleinstämme nach Westen abgezogen waren und die Brukerer sich in das Gebiet südlich der Lippe zurückgezogen hatten, drängten seit dem 6. Jh. sächsische Scharen aus dem Norden nach. Rechts des Rheins wohnten nördlich der Lippe nur noch die fränkischen Hattuarier und Chammaven. Kurz vor 700 überschritten die Sachsen bereits die Lippe und unterwarfen um 715 die Hattuarier an der unteren Ruhr.

Weiter nördlich erreichten Sachsen im 5. Jh. die Drente und Friesland; zum Teil setzten sie sogar auf die Britischen Inseln über. Dagegen nahm der mittlere sächsische Block zwischen Hunte und Weser an der Eroberung Britanniens nicht teil und erhielt sich dadurch die Kraft zu weiteren Vorstößen nach Süden. Vielleicht beruht hierin die Bedeutung Engerns als mittlerer „Herrschaft“ der Sachsen. Im Gebiete dieses Stammesteiles lag auch der sakrale und politische Haupt- und Versammlungsort der Sachsen, Marklô, wahrscheinlich in der Nähe der heutigen Stadt Herford.

Im fränkischen Bereich endete die alte, durch großen Goldreichtum – vor allem aus Soldzahlungen der Römer an die germanischen Auxiliärvölker – ausgezeichnete Epoche mit der Ermordung des rheinfränkischen Königs Sigibert 509/11 und der Wahl Chlodwechs zum König der brukterisch-hattuarischen Franken. Chlodwechs Reich erstreckte sich nunmehr vom Pariser Becken bis zur oberen Weser, schloß also auch die Chatten in seine Grenzen ein.

Gemeinsam mit den Sachsen unterwarfen die Franken 531 das große Reich der Thüringer links der Elbe zwischen Hamburg und den Mittelgebirgen.

So standen sich gegen Ende des 7. Jhs. an Ruhr und Lippe zwei große Stammesverbände gegenüber (Karte 1.1). Die Sachsen hatten inzwischen im Münsterland und in großen Teilen des Brukererlandes festen Fuß gefaßt. Ihre Wohnstätten sind an den für sie typischen, schiffsförmigen Hausgrundrissen, der Keramik, der Süd-Nord-Richtung der Gräber und besonders an den Gräbern junger Opferpferde klar erkennbar. Allem Anschein nach waren die Sachsen Träger eines Wodankultes, dem ihre nach Süden vorstoßenden Kriegerverbände huldigten. Eine große sächsische Siedlung des 6. Jahrhunderts, um 800 zerstört, konnte an der Ems westlich von Warendorf durch W. WINKELMANN vollständig ausgegraben werden, ebenso ein reich ausgestattetes sächsisches „Fürstengrab“ des 6./7. Jhs. bei Beckum, das auch unmittelbar vom Vorstoß einer dieser Kriegerscharen nach Süden zeugt.

Das Verhältnis von Franken und Sachsen gestaltete sich anfangs keineswegs grundsätzlich feindlich, wie schon der gemeinsame Feldzug gegen die Thüringer beweist. König Theudebert I. bezeichnete 534 das sächsische Gebiet als Teil des Fränkischen Reiches. Die allerdings lockere Abhängigkeit wurde jedoch gelegentlich von den Sachsen aufgekündigt. Erst der Niedergang der Merowinger im 7. Jh. führte schließlich zu einer fast vollständigen Selbständigkeit der Sachsen und begünstigte ihre weitere Südexpansion.

1.2 „WESTFALEN“ IM STAMMESVERBAND DER SACHSEN

Die Südausbreitung des sächsischen Stammes erreichte bis zum 6. Jh. etwa den Lauf der Ems, die Lippequellen und den Mittellauf der Weser südlich von Hameln (Karte 1.2). Dabei bildete die Hunte die ungefähre Grenze zwischen dem Stammesteil der Westfalen und dem der Engern. Weiter im Osten – in der Karte nicht mehr enthalten – schloß sich bis zur Elbe der Stammesteil Ostfalen und nördlich der Elbe Nordalbingen an. Obgleich sich diese Stammesteile erst im 9. Jh. nachweisen lassen, besteht an ihrem höheren, bis in die vorkarolingische Zeit zurückreichenden Alter kein Zweifel. Die sprachlichen Formen *Westfala/Westfalon* wie auch *Angera/Angeri/Angeron* stehen im Plural

und bezeichnen unmißverständlich Völkerschaften bzw. Personenverbände. Jeder Stammesteil setzte sich aus mehreren Gauen zusammen, die wahrscheinlich in alten Siedlungskammern im weithin unbesiedelten Wald- und Moorland ihren Ursprung hatten.

Welche innere Organisation und welche Funktion die Gae im Gesamtstamm besaßen, läßt sich nur undeutlich erkennen. Überliefert ist, daß alljährlich aus ihnen Abgesandte aller Stände zur sächsischen Stammesversammlung in Marklô entsandt wurden. Ihre Organisation hing, zumindest in der Spätzeit, wohl eng mit der altsächsischen Adelherrschaft zusammen.

Für die Stammesteile begegnet im 11. Jh. die aber ebenfalls ältere Bezeichnung „herescephe“, eine oberdeutsche Form für das altsächsische „hereskepi“, die eine doppelte, sowohl militärische wie politische Bedeutung besitzt, wobei möglicherweise die militärische in der älteren Zeit das Übergewicht hatte.

Nach dem Zeugnis des Geschichtsschreibers Widukind von Corvey (10. Jh.) war die militärische Führung des sächsischen Stammes unter drei „principes“ aufgeteilt, die in einem geographisch umrissenen Gebiet, eben dem der Teilstämme, das Aufgebot erließen. Mit dieser Tatsache steht die fast streifenartig in Nord-Süd-Richtung vollzogene Ausbreitung der drei Stammesteile durchaus im Einklang. Auch während der Kriege gegen die Franken bestand diese getrennte Befehlsgewalt weiter. Andererseits läßt sich der Terminus „hereskepi“ auch als „Volk“ deuten. So nannte Widukind von Corvey die Ostsachsen (Ostfalen) „osterliudi“ (Ostleute) oder „orientales populi“ (östliche Völker). Eine scharfe Trennung zwischen militärischem und völkischem Bereich ist wahrscheinlich angesichts der im altsächsischen Stammesgebiet herrschenden Verhältnisse gar nicht möglich. Wehrverfassung des Volkes und Kriegsführung lassen sich nicht trennen.

Im Gegensatz zum fränkischen Stamm entwickelten die Sachsen keine Zentralgewalt. Lediglich die jährliche Stammesversammlung in Marklô beriet die anstehenden Fragen und entschied über Krieg und Frieden. In dieser fehlenden Zentralgewalt lagen zugleich Stärke und Schwäche des Stammes begründet: Ein Zusammenschluß aller Kräfte unter einem einheitlichen Befehl blieb unmöglich. Andererseits erfaßten die siegreichen Franken stets nur einen Teil des Stammes, ohne einen durchschlagenden Erfolg erzielen zu können. In diesen Verhältnissen liegt neben der unzugänglichen Weite des

Landes die Hauptursache für die über dreißigjährige Dauer der Kriege unter Karl dem Großen, obgleich die schätzungsweise 300 000 Sachsen den etwa 5 000 000 Bewohnern des wirtschaftlich weit höher entwickelten und straffer organisierten Frankenreichs hoffnungslos unterlegen waren.

Während der Erschlaffung des Merowingerreiches im 7. Jh. hatten die Sachsen ihre Expansion nach Wesen und Süden kräftig vorantragen können. Die Westfalen drangen bis an die IJssel vor, im Süden bis an die Wasserscheide im Hochsauerland. Auf der Höhe des Ardeygebirges an der Ruhr gegenüber der Lennemündung legten sie zur Sicherung des gewonnenen Gebietes die Sigiburg (Hohensyburg) an. Noch kräftiger dehnten sich die Engern nach Südwesten über die Soester Börde hinweg bis Werl aus. An den dortigen Salzquellen wurde die gemeinsame Grenze mit den Westfalen festgelegt, so daß beide Stammesteile Anteil an der lebenswichtigen Salzgewinnung erhielten. An der mittleren Weser erreichten die Engern die Diemel. Hier sicherte die Eresburg (Obermarsberg) das eroberte Land gegen fränkische Vorstöße aus der hessischen Senke.

Über größere Abschnitte blieb die damals entstandene Grenze zwischen Sachsen und Franken als niederdeutsch-hochdeutsche Sprachgrenze bis heute bestehen. Das gilt sowohl für die südliche Grenze im Rothaargebirge als auch für die westliche zwischen dem Märkischen und Bergischen.

1.3 „WESTFALEN“ IN SPRACHE, RECHT UND BÜNDNIS

1.3.1 MUNDART: VERBREITUNG DER WESTFÄLISCHEN BRECHUNGSDIPHTHONGE

VON GUNTER MÜLLER

Für das Verständnis von Lautsystemen und Lautgeschichte sowohl der deutschen Hochsprache als auch der deutschen Mundarten von grundlegender Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen offenen und geschlossenen Silben. Als „offen“ versteht man auf Vokal endende Silben. Sie liegen dann vor, wenn der silbentragende Vokal im Auslaut steht oder von einer Verbindung „einfacher Konsonant + Vokal“ gefolgt wird (al-so, wei-se, le-sen). Als „geschlossen“ gelten Silben, bei denen dem silbentragenden Vokal ein Konsonant im Auslaut oder eine

Konsonantenverbindung folgt (was, Gast, Garten, Sum-me).

In den germanischen Sprachen konnten ursprünglich in beiden Silbentypen sowohl kurze als auch lange Vokale stehen. Während in betonten geschlossenen Silben die alten Quantitätsunterschiede vielfach bis heute unverändert bewahrt blieben, haben sich die alten Kurzvokale in betonter offener Silbe in der Regel nicht erhalten. Sie wurden sowohl im Hoch- wie im Niederdeutschen (Nd.) überwiegend zu Langvokalen.

Die westfälischen Mundarten weichen von dieser allgemeinen Entwicklungstendenz grundlegend ab. In ihnen entspricht nur dem alten kurzen *a* ein Langvokal (langer Monophthong) *ā*, vgl. altniederdeutsch (and.) *watar*, westfälisch (wf.) *wāter* „Wasser“; die übrigen Kurzvokale wurden zu Diphthongen (Zwielauten) weiterentwickelt, vgl. and. *nēval*, wf. *nēwel* „Nebel“, and. *witan*, wf. *wīten* „wissen“, and. *fugal*, wf. *fūgel* „Vogel“. Diese Diphthongierung der alten Kürzen, allgemein als „westfälische Brechung“ bezeichnet, ergab fallende (d. h. auf dem ersten Bestandteil betonte) kurze Diphthonge. Allerdings wurden diese Kurzdiphthonge in Teilen Westfalens später gedehnt. Außerdem handelt es sich bei ihnen immer um öffnende Diphthonge, d. h. um solche, deren zweiter Vokalbestandteil mit tieferer Zungenstellung artikuliert wird als der erste.

Die besonderen phonetischen Eigenschaften dieser Brechungsdiphthonge sind sehr auffällig und bilden ein unverwechselbares Lautcharakteristikum westfälischer Mundarten. Um den Tondruckunterschied und die geringe Artikulationsdauer des zweiten Diphthongbestandteils anzudeuten, wird dieser hier mit kleineren hochgestellten Lettern wiedergegeben.

Von den für die and. Sprachperiode (ca. 800–1200) anzunehmenden neun Kurzvokalqualitäten (SANDERS 1985, S. 1075f.) – *a*, *ē*, *e* (Primärumlaut von *a*), *ā* (Sekundärumlaut von *a*), *i*, *o*, *ō*, *u*, *ū* –, die teils aus älterer Zeit ererbt waren (*a*, *ē*, *i* . . .), teils sich erst im And. gebildet haben (*ā*, *ō*, *ū*), unterscheidet das Wf. heute in offener Silbe überwiegend noch sieben Qualitäten *a* > *ā* *wāter*; *ē*, *ā* > *e* (*nēwel*; *bēter* „besser“), *i*, *e* > *ī* (*wīten*; *bīrke* „Bach“), *o* > *ō* (*kōken* „kochen“), *ō* > *ō̄* (*hō̄we* „Höfe“), *u* > *ū* (*fūgel*), *ū* > *ū̄* (*sū̄ne* „Söhne“). Die an Westfalen östlich anschließenden (ostfälischen) Mundarten haben demgegenüber nur fünf verschiedene Vokalqualitäten bewahrt, die nordniederdeutschen sogar nur noch drei.

Die Geschichte der wf. Brechung ist im einzelnen umstritten. Obwohl sie in die Übergangszeit vom And. zum Mittelniederdeutschen (Mnd.; 13.–17. Jh.) zurückreichen wird, läßt sich ihre Entstehung an den Schriftdenkmalern nicht direkt verfolgen, weil die mnd. Schreibsysteme die Kürzendiphthonge nicht wiedergeben, sondern für sie durchweg einfache Vokalzeichen (überwiegend <e>, <o>, teils auch <i>, <u>) verwenden (s. PETERS 1973, (1983), S. 86ff., NIEBAUM 1985, S. 1223f.). Die überzeugendste Hypothese formulierte WORTMANN (1970), der davon ausgeht, daß im Nd. zunächst alle Kurzvokale in offener Silbe diphthongiert worden seien, auch das *a*. Während das Wf. diese Diphthonge mit Ausnahme des aus *a* entstandenen beibehalten habe, wäre im restlichen Nd. ihre Monophthongierung zu Langvokalen eingetreten. Sicher ist, daß sich Spuren von Brechungsdiphthongen auch außerhalb des heutigen wf. Sprachraumes nachweisen lassen, so in den mitteldeutschen Mundarten des Siegerlandes, wo z. T. altes *ë* und *o* gebrochen erscheint (REUTER 1903, S. 58ff.; WORTMANN 1970, S. 330f.), und auch in den östlichen Niederlanden, vor allem in der Twente (ENTJES 1969, S. 44ff.). Die heutige Verbreitung stellt in jedem Fall ein Rückzugsgebiet dar. (Zum neueren Forschungsstand und zu den bisher vorgetragenen Hypothesen zur Brechungsentstehung vgl. insgesamt WORTMANN 1970; NIEBAUM 1974, S. 321ff.; TEEPE 1973 (1983), S. 140ff.).

Die Verbreitung der einzelnen Brechungsdiphthonge ist unterschiedlich. So reicht *o* (< o) deutlich weniger weit als *i* (< i, ë), wie die Begrenzung von *gebrosken* „gebrochen“ bei GOOSSENS (1983, Karte 1) zeigt. (Zur Staffelung der verschiedenen Grenzlinien der Brechung im Nordwesten vgl. TAUBKEN 1985, S. 288ff., im Mindener Raum NIEBAUM 1977, S. 83–85).

Grundlage der Linie auf Karte 1.3 bilden zwei Fragebögen im Archiv des Westfälischen Wörterbuchs: Fragebogen zur Erforschung des plattdeutschen Wortschatzes (für einen Niederdeutschen Wortatlas), ausgesendet 1965, und Fragebogen für den Entwurf einer Karte der wf. Mundarten 1975. Sie gibt die aufgrund dieser beiden Quellen ermittelbare äußerste Verbreitung von Brechungsdiphthongen wieder. Sie besagt also nicht, daß in sämtlichen Ortsmundarten innerhalb dieser Linie heute Brechungsdiphthonge gesprochen werden. Das Fehlen von Brechungsmerkmalen findet sich vor allem am Ostrand unserer Verbreitungslinie sowie im nd. sprechenden Teil Nordhessens um Korbach.

Wie aus der Karte 1.3 erkennbar, liegen nur das Westmünsterland und das ehemalige Land Lippe außerhalb der Kürzendiphthongierung. Innerhalb der sackförmig in das Brechungsgebiet hineinreichenden Zone in Lippe werden statt *i* und *u* die langen Monophthonge *ī* und *ū* gesprochen. Für die Monophthonge kann man mit Sicherheit davon ausgehen, daß sie aus älteren Brechungsdiphthongen entstanden sind (WORTMANN 1970, S. 328).

1.3.2 STADTRECHT, FEME, LANDFRIEDENSBÜNDNIS UND HANSE

Für die Entwicklung des Stadtrechts in Westfalen gewannen die alten Städte Soest, Dortmund und Münster entscheidende Bedeutung (vgl. Karte 1.3). Sie bildeten sich zu Häuptern ganzer Stadtrechtsfamilien des Spätmittelalters aus. Osnabrück übernahm das Dortmunder Recht. Im allgemeinen paßten sich die jüngeren Städte der Territorien dem Recht der Hauptstadt des Landes oder der Diözese an. Daraus erklärt es sich auch, daß die westfälischen Stadtrechtsfilialen sich im großen und ganzen mit den Grenzen der altwestfälischen Territorien deckten.

Besonders eng mit dem Land Westfalen sind die Femegerichte verbunden, deren typische Strafanordnung, das Erhängen durch den Weidenstrang, und geheimnisumwobenes Wirken zeitweise Angst und Schrecken verbreiteten. Ihre Zuständigkeit hatte die auf den alten Freigerichten fußende und in der unruhigen kaiserlosen Zeit zu neuer Bedeutung gelangte Feme im 14. Jahrhundert fast auf alle Rechtsgebiete ausdehnen können. Kaiser Karl IV. verlieh ihr 1371 die förmliche Anerkennung des Reiches. Der Kurfürst von Köln versuchte, die einen großen Aufschwung nehmenden Femegerichte in seine Hand zu bekommen. 1422 erlangte er eine Art königliche Statthalterschaft. Doch schlug sein Versuch fehl, die Gerichte als Instrument der Landfriedenssicherung zu Nutzen des eigenen Vormachtstrebens in Westfalen einzusetzen. Die Territorialherren traten ihm in den Weg. Sie beanspruchten für sich die alleinige Zuständigkeit zur Landfriedenswahrung, ohne doch dieser Aufgabe gerecht werden zu können.

Die „Heimlichen Gerichte“ fanden ihre Heimstatt in großer Zahl in ganz Westfalen, ausgenommen das Bistum Minden, wo die Freigerichte den Übergang zur Feme nicht mitvollzogen, weil sie versäumten, die königliche Bann-

leihe einzuholen. Nach 1440 nahm die Blüte der Feme allmählich ab, als Kaiser Friedrich III. sich gegen sie stellte. Sie verlor bis spätestens 1525 jede Bedeutung.

Bündnisse zur Friedenssicherung im Lande im Interesse von Handel und Wandel gediehen wegen der Eifersucht der Territorialmächte untereinander stets nur für kurze Zeit und regional begrenzt. Auch der große **Westfälische Landfriede** von 1385, geschlossen in Soest, zeichnete sich nur durch die große Zahl seiner Teilnehmer, aber nicht durch längere Lebensdauer aus. An seiner Spitze stand Erzbischof Friedrich von Köln. Ihm schlossen sich die Bischöfe von Münster, Paderborn und Osnabrück, der Abt von Corvey, die Grafen von der Mark und von Waldeck, der Edelherr zur Lippe sowie die „Vierstädte“ Münster, Dortmund, Soest und Osnabrück, später auch der Bischof von Minden, der Graf von Bentheim, die Edelherrn von dem Berge und von Steinfurt sowie andere kleinere Herren an. Aber schon im nächsten Jahre störte ein neues Landfriedensbündnis weltlicher Herren, das sich offensichtlich gegen die geistlichen Fürsten und die Städte richtete, die Wirksamkeit des großen Bundes. In dem entstandenen allgemeinen Durcheinander widerrief im Jahre 1387 König Wenzel den Landfrieden seines Vaters Karl IV. von 1385, wahrscheinlich auch deshalb, weil der Kölner Erzbischof den Bund eigensüchtig für sich auszubeuten suchte. Ungeachtet der Erneuerung des Soester Bundes noch im selben Jahre brachen schlimme Jahrzehnte allgemeiner Friedlosigkeit über Westfalen herein.

Die deutsche **Hanse** war anfangs, und auch noch in ihrer Blütezeit, eine Vereinigung von Fernhandelskaufleuten als reiner Personalverband. Erst in der Spätzeit entwickelte sich daraus eine Hanse der Städte, weil die städtischen Führungsschichten vielerorts mit den Fernhändlern identisch waren und die politische Macht der Städte für ihre Zwecke einsetzten. Der lockere Hansebund besaß weder ein gemeinsames Oberhaupt noch andere gemeinsame Einrichtungen, abgesehen von den mehr oder weniger regelmäßig stattfindenden Hansetagen. Einen Vorrang beanspruchte Lübeck als Haupt der Ostseestädte.

Westfalen wurde nur mittelbar von der Hanse berührt. Hier errangen die „Vierstädte“ Münster, Dortmund, Soest und Osnabrück, gleichzeitig auch die politisch wichtigsten Städte des Landes, eine gewisse Vorrangstellung. Ihnen waren jeweils kleinere Hansestädte zugeordnet,

von den großen auf den Hansetagen vertreten. Im Grunde genommen wiederholte sich hier die Rolle, die die genannten großen Städte bereits in den westfälischen Städtebünden des 13. Jahrhunderts zur Sicherung des kaufmännischen Handels und gegenseitiger Vorteilssicherung spielten. Dabei orientierten sich die kleineren Städte in ihrer Zuordnung zu den Vororten durchaus an der territorialen Zugehörigkeit und an den Stadtrechtsfamilien.

In der sich anbahnenden Rivalität zwischen Köln und Lübeck versuchte die Rheinmetropole, die westfälischen Hansestädte auf ihre Seite zu ziehen, jedoch ohne nachhaltigen Erfolg. Die Westfalen hielten sich so gut wie möglich aus dem Streit der Großen heraus. Auch auf den Hansetagen glänzten sie nicht gerade durch kräftige Mitwirkung. Seit 1494 übernahm Münster die Führung der westfälischen Hanse. Weitreichende Entschlüsse wurden nicht gefaßt.

1.4 „WESTFALEN“ IN DER LITERATUR

Literarische Äußerungen zum Begriff „Westfalen“ unterliegen keiner amtlichen Regelung. Sie kennzeichnen das Land Westfalen in dem Umfang, den ihm die öffentliche Meinung der jeweiligen Zeit zuschreibt (**Karte 1.4**). Allerdings üben staatliche Grenzziehungen ihren unverkennbaren Einfluß aus. Wandlungen sind unübersehbar, bleiben aber trotzdem innerhalb der überschaubaren sieben Jahrhunderte bemerkenswert gering. Berücksichtigt werden in den beigegebenen Karten, deren Entwurf auf P. CASSER (1934) zurückgeht, die aber nach den Quellen revidiert sind, nur ausführlichere Darstellungen, nicht aber gelegentliche Erwähnungen Westfalens.

Am Anfang steht der Lektor des Minoritenklosters in Magdeburg, BARTHOLOMAEUS ANGLICUS († nach 1250), mit seiner Enzyklopädie „Liber de proprietatibus rerum“ (um 1240). Er schreibt offensichtlich aufgrund persönlicher Kenntnis Westfalens. Für ihn liegen die Grenzen Westfalens an Weser und Rhein. Die Nordgrenze „oceanus et Frisia“ lautet unbestimmter und läßt vor allem die Grenze gegen das Bistum Utrecht offen, doch ist kaum daraus zu schließen, wie P. CASSER es tut, daß Drente und Overijssel von BARTHOLOMAEUS zu Westfalen gerechnet wurden.

Der italienische Humanist AENEAS SILVIUS PICCOLomini (1405–1464, seit 1458 Papst Pius II.)

drückt sich deutlicher aus. In seinem geographischen Werk „De statu Europae“ nennt er ebenfalls Rhein und Weser als Grenzen Westfalens, im Norden Friesland und das Stift Utrecht. Hier bleiben die niederländischen Gebiete also eindeutig ausgeschlossen.

Noch exakter beschreibt der Münsterländer WERNER ROLEVINCK, Kartäusermönch und Professor in Köln, um 1480 den Umfang Westfalens: Von Sachsen (Niedersachsen) wende sich die Grenze nach Hessen, dem Westerwald, dem Herzogtum Berg, den Herzogtümern Kleve und Geldern, der Twente, Drente und Friesland. Aus der Formulierung geht hervor, daß die genannten Territorien ausgeschlossen bleiben sollen. In der Aufzählung der zu Westfalen gehörigen Fürstentümer und Herrschaften läßt ROLEVINCK Wildeshausen und Delmenhorst aus, wohl aber nur deshalb, weil er sie als Teil des Fürstbistums Münster ansah. Eine Abweichung gegenüber BARTHOLOMAEUS ANGLICUS und AENEAS SILVIUS ergibt sich also nur am Rhein. ROLEVINCK sieht die westfälische Grenze nicht mehr am Ufer des Flusses, sondern auf den Grenzen von Kleve und Berg, die beide außerhalb Westfalens bleiben.

MATTHAEUS MERIANS weitverbreitete „Topographia Westphaliae“ von 1650 richtet sich dagegen in der Begrenzung Westfalens weitgehend nach den Grenzen des im 16. Jahrhundert eingerichteten Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises, unterliegt also bereits dem Einfluß einer politischen Raumbestimmung. Jedoch werden die linksrheinischen Territorien einschließlich des rechtsrheinischen Kleve, insbesondere das große Stift Lüttich, die ebenfalls zum Reichskreis gehörten, von MERIAN nicht berücksichtigt. Der Text der Topographia stammt von dem kenntnisreichen Steiermärker MARTIN ZEILLER. Da im Text alle zu Westfalen gehörigen Territorien aufgezählt werden, läßt sich erstmals eine genaue geographische Grenze ziehen. Danach greift Westfalen im Osten nunmehr über die Weser hinaus und schließt die Grafschaft Schaumburg ein.

Spätere Grenzbeschreibungen halten sich im wesentlichen an dieses Vorbild. JOHANN HÜBNER (1668–1731) weicht als Mitherausgeber des „Realen Staats-, Zeitungs- und Konversations-Lexikons“ (Leipzig 1704) nur in der Einbeziehung Ostfrieslands, des rechtsrheinischen Kleve und des niederdeutschen Teils der Grafschaft Waldeck davon ab. Hiermit stimmt FRIEDRICH ARNOLD BROCKHAUS (1772–1823) in seinem Konversations-Lexikon (1819) überein.

Das 19. Jahrhundert führt zu einer Schwächung des Westfalenbegriffs unter dem Einfluß der neuen Grenzziehungen, die das nördliche (Alt-)Westfalen außerhalb der preußischen Provinz ließen. JAKOB GRIMM betrachtet 1842 die friesischen Gebiete nicht mehr als westfälisch. LEVIN SCHÜCKING und FERDINAND FREILIGRATH scheiden im Werk „Das malerische und romantische Westphalen“ (1839) auch Kleve, Berg und Essen, die Grafschaften Schaumburg und Waldeck sowie alle alten nordwestfälischen Gebiete, abgesehen von dem ehemaligen Niederstift Münster und dem ehemaligen Fürstbistum Osnabrück, aus, ziehen dagegen die seit 1816 zur Provinz Westfalen gehörigen Gebiete Siegen und Wittgenstein hinzu.

Die Historiker HEINRICH AUGUST ERHARD (1847), FRANZ JOSTES (1904) und FRIEDRICH PHILIPPI (1926) orientieren sich wiederum im Westen und Süden an der Stammes- und Sprachgrenze, rechnen also Essen und den nördlichen Teil der Grafschaft Waldeck zu Westfalen, lassen dagegen die mitteldeutschen Territorien Siegen und Wittgenstein beiseite. Im Osten wird nunmehr die Staatsgrenze gegen das Königreich Hannover (bzw. die spätere Provinz Hannover) und das Herzogtum Braunschweig als westfälische Grenze angenommen, die von dem Lauf der Weser abweicht.

Wollte man eine Karte für die Gegenwart anfertigen, so wäre wahrscheinlich unter weiterer Angleichung an die staatliche Ordnung der Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe bzw. des Landesteils Westfalen im Land Nordrhein-Westfalen als das „Westfalen“ anzunehmen, das in der Vorstellung des historisch unbeeinflussten Bürgers heute seine Gültigkeit hat.

LITERATUR ZU ABSCHNITT 1

zu 1.1

- EWIG, E. (1980): Frühes Mittelalter. In: F. PETRI u. G. DROEGE (Hg.): Rheinische Geschichte, Bd. 1, T. 2. Düsseldorf
- FREISE, E. (1983): Das Frühmittelalter bis zum Vertrag von Verdun 843. In: W. KOHL (Hg.): Westfälische Geschichte, Bd. 1, S. 275–335. Düsseldorf
- GENRICH, A. (1977): Die Altsachsen bis zum Ende des 5. Jhs. In: H. PATZE (Hg.): Geschichte Niedersachsens, Bd. 1, S. 513–541, Hildesheim
- LAMMERS, W. (1967): Die Stammesbildung bei den Sachsen. In: Entstehung und Verfassung des Sachsenstammes, S. 263–332. Darmstadt (= Wege der Forschung, Bd. 50)
- LAST, M. (1977): Niedersachsen in der Merowinger- u. Karolingerzeit. In: H. PATZE (Hg.): Geschichte Niedersachsens, Bd. 1, S. 543–652. Hildesheim

- SCHLESINGER, W. (1975): Zur politischen Geschichte der fränkischen Ostbewegung vor Karl dem Großen. In: W. SCHLESINGER (Hg.): *Althessen im Frankenreich*, Nationes 2, S. 9–62. Darmstadt
- WINKELMANN, W. (1983): Frühgeschichte und Mittelalter. In: W. KOHL (Hg.): *Westfälische Geschichte*, Bd. 1, S. 187–230. Düsseldorf
- ZOLLNER, E. (1970): Geschichte der Franken bis zur Mitte des 6. Jhs.
- zu 1.2
- BAUERMANN, J. (1947): „herescephe“. Zur Frage der sächsischen Stammesprovinzen. In: *Westfäl. Zs.*, 97, T. 1, S. 38–68
- LAMMERS, W. (Hg.) (1967): *Entstehung und Verfassung des Sachsenstammes*. Darmstadt. (= Wege der Forschung 50)
- zu 1.3.1
- ENTJES, H. (1969): Westfalisierung der Overijsselse dialecten. In: *Driemaandelijke Bladen*, 21, S. 35–57. Groningen
- GOOSSENS, J. (1983): Sprache. In: W. KOHL (Hg.): *Westfälische Geschichte*, Bd. 1, S. 55–80. Düsseldorf
- NIEBAUM, H. (1974): Zur synchronischen und historischen Phonologie des Westfälischen. Köln–Wien
- NIEBAUM, H. (1977): Zur Dialektgeographie des Mindener Raumes. In: *Niederdeutsches Jahrbuch*, 100, S. 72–85. Neumünster
- NIEBAUM, H. (1985): Phonetik und Phonologie, Graphetik und Graphemik des Mittelniederdeutschen. In: W. BESCH, O. REICHMANN, ST. SONDEREGGER (Hg.): *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*, 2. Halbbd., S. 1220–1227. Berlin–New York
- PETERS, R. (1973, ²1983): Mittelniederdeutsche Sprache. In: *Niederdeutsche Sprache und Literatur. Eine Einführung*, Bd. 1: Sprache (J. GOOSSENS, Hg.), S. 66–115. Neumünster
- REUTER, H. (1903): Beiträge zur Lautlehre der Siegerländer Mundart. Halle/S.
- SANDERS, W. (1985): Phonetik und Phonologie, Graphetik und Graphemik des Altniederdeutschen (Altsächsischen). In: *Sprachgeschichte* (wie NIEBAUM 1985), S. 1074–1078
- TAUBKEN, H. (1985): Die Mundarten der Kreise Emsland und Grafschaft Bentheim, T. 1: Zur Laut- und Formengeographie. In: TH. PENNERS (Hg.): *Emsland/Bentheim, Beiträge zur neueren Geschichte*, Bd. 1, S. 271–420. Sögel
- TEEPE, P. (1973, ²1983): Zur Lautgeographie. In: *Niederdeutsch* (wie PETERS 1973), S. 138–157
- WORTMANN, F. (1970): Zur Geschichte der kurzen Vokale in offener Silbe. In: D. HOFMANN (Hg.): *Gedenkschrift für William Foerste*, S. 327–353. Köln–Wien
- zu 1.3.2
- BOCK, E. (1928): Der Kampf um die Landfriedenshoheit in Westfalen und die Freigerichte bis zum Ausgang des 14. Jhs. In: *Zs. der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung*, 48, S. 379–455
- BÜMER, A. u. H. DEGERING (Berarb.) (1955): *Westfälische Bibliographie*. Zum Druck gebracht von R. SCHEFFER, 1. Bd., S. 159–162. Münster (mit weiterführender Literatur zum Thema Feme)
- HÖMBERG, A. K. (1955): Die Veme in ihrer zeitlichen und räumlichen Entwicklung. In: *Der Raum Westfalen*, Bd. 2, T. 1, S. 139–170
- LINDNER, TH. (1988, ²1896): Die Veme. Münster–Paderborn
- NAENDRUP-REIMANN, J. (1978): Karl IV. und die westfälischen Femegerichte. In: *Bll. f. Deutsche Landesgeschichte*, 114, S. 289–306
- ROTHERT, H. (1949): *Westfälische Geschichte*, Bd. 1, S. 338f. u. 465–473. Gütersloh
- WINTERFELD, L. VON (1955): Die stadtrechtlichen Verflechtungen in Westfalen. In: *Der Raum Westfalen*, Bd. 2, T. 1, S. 177–254
- WINTERFELD, L. VON (1955): Das westfälische Hansequartier. In: *Der Raum Westfalen*, Bd. 2, T. 1, S. 171–254
- zu 1.4
- CASSER, P. (1934): Das Westfalenbewußtsein im Wandel der Geschichte. In: *Der Raum Westfalen*, Bd. 2, T. 2, S. 213–306
- CASSER, P. (1934): Der Raum Westfalen in der Literatur des 13.–20. Jhs. In: *Der Raum Westfalen*, Bd. 2, T. 2, S. 1–32 (mit weiterführender Literatur)

2. „WESTFALEN“ ALS POLITISCHE RAUMBEZEICHNUNG

2.1 DAS HERZOGTUM WESTFALEN IM RAHMEN DER TERRITORIENBILDUNG

Die Ausbildung der Territorien gehört zu den entscheidendsten Vorgängen des Mittelalters. Sie bereitete die Entstehung der modernen Staatenwelt vor. Vor dieser Zeit kannte man keine Herrschaftsgebiete mit festen geographischen Grenzen. Freies Eigentum (Allodium) oder Lehensbesitz (Feudum) der Herren setzten sich aus Burgen, bäuerlichen Gütern, Einzelgrundstücken, verschiedensten bäuerlichen Abgaben und Diensten, Marken- und Gerichtsrechten, Steuern, Zöllen, Kirchenpatronaten, Markt- und Münzrechten und vielen anderen Komponenten zusammen. Niemals lagen alle diese Rechte in

einem geschlossenen Bereich. Sie konzentrierten sich an einzelnen Stellen stärker, lagen aber insgesamt weit verstreut in Gemengelage mit den Rechten anderer Herren.

Der Zerfall der herzoglichen Macht nach dem Sturze Heinrichs des Löwen (1180), aber auch das anwachsende Fehdewesen und die allgemeine Rechtsunsicherheit begünstigten die Ausbildung kleinerer Gewalten, deren Bestreben sich darauf richtete, innerhalb eines bestimmten Bereichs möglichst alle Rechte in die Hand zu bekommen und den Einfluß fremder Mächte auszuschließen. Nirgends konnte dieses Ziel voll erreicht werden, aber doch in nicht seltenen Fällen so umfassend, daß geographische Grenzen als Trennungslinien zweier Machtbereiche geeignet erschienen.

Der Ende des 12. Jahrhunderts einsetzende Vorgang erreichte im 15. Jahrhundert einen

gewissen Abschluß. Erst seit dieser Zeit kann eine kartographische Darstellung der Machtverhältnisse in Westfalen sinnvoll sein. Das vorher herrschende Durcheinander von Rechten und Besitzungen würde nur zu einem verwirrenden und außerdem unvollständigen Kartenbild führen, das ohne Aussagekraft bliebe.

Freilich muß auch für eine Karte der Territorien um 1500 eine Einschränkung gemacht werden (Karte 2.1). Sie vereinfacht und vergrößert die in Wahrheit kompliziertere Wirklichkeit politischer, jurisdiktioneller und wirtschaftlicher Rechte. Noch immer sind die Außengrenzen der Länder nur eine Form von Grenzen unter vielen, nicht schärfer kontrolliert als andere Gerichts- und Handelsgrenzen. Jedoch läßt sich die Entwicklungstendenz nicht verkennen. Sie berechtigt zu der einer modernen politischen Karte entsprechenden Darstellung bereits für diese Zeit.

Auffälligstes Merkmal der westfälischen Territorialgestaltung stellt der ungewöhnlich hohe Anteil der geistlichen Staaten dar. In ihnen übten ein Bischof, Abt oder eine Äbtissin gleichzeitig neben der geistlichen Jurisdiktion auch die weltliche Landesherrschaft aus. Rechtsgrundlage war die Verleihung von Regalien durch den deutschen König an Vertreter der Reichskirche, die damit in den Reichsfürstenstand eintraten. Der bis in die ottonische Zeit zurückgehende Brauch hängt ebenso mit dem sakralen Charakter des Königtums wie mit machtpolitischen Erwägungen zusammen. Auch das Wormser Konkordat (1122) konnte nach dem Investiturstreit an dem Doppelamt der geistlichen Reichsfürsten nichts ändern.

Der aus der Gründungszeit stammende und ständig vermehrte Besitz der Münsterer, Paderborner, Mindener, Osnabrücker und Kölner Kirche – seit der Jahrtausendwende in bischöfliches und domkapitulatisches Vermögen geteilt – bildete zusammen mit den geistlichen Rechten und den königlichen Regalien, besonders dem Burgenbau sowie dem Markt- und Münzrecht, die Grundlage für die Entstehung der Fürstbistümer und Fürstbistümer, unter denen das Fürstbistum Münster das bei weitem größte war. Es umfaßte auch weite Gebiete im westfälischen Nordlande aus ehemals tecklenburgischem und ravenbergischem Besitz, das sog. Niederstift Münster, das kirchlich zur Diözese Osnabrück zählte. Bis zum 15. Jahrhundert gelang es dem Bischof von Münster, fast seinen ganzen Diözesanbereich auch seiner weltlichen Herrschaft zu unterwerfen. Nur wenige kleine Herrschaften

konnten sich als Einsprengsel bis in die Neuzeit behaupten, z. B. die Grafschaft Bentheim, halb zur Diözese Utrecht gehörig, die Herrschaften Steinfurt, Gemen und Anholt.

Den anderen Bischöfen Westfalens gelang es nicht im gleichen Ausmaß, Territorien zu schaffen, schon gar nicht den Reichsabteien Corvey, Werden, Essen, Herford, Vreden und Metelen, von denen die drei letzteren gar keine eigenen Territorien auszubilden vermochten.

Eine besondere Rolle spielte in Westfalen der geistliche Kurfürst von Köln, der als Metropolit und auf der juristischen Basis des alten Herzogtums Sachsen nach 1180 versuchte, sein weltliches Territorium über weite Teile Südwestfalens auszudehnen und, ohne sein Ziel ganz zu erreichen, das sog. Herzogtum Westfalen südlich der Lippe, vergrößert um die Grafschaft Arnsberg-Werl, sowie das Vest Recklinghausen dem Kurstaat einverleibte. Freilich erlitt seine Position in Westfalen nach dem Ausscheiden des alten kölnischen Zentrums Soest um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine schwere, nicht wieder auszugleichende Einbuße.

Neben den großen Fürstbistümern vermochten die weltlichen Herrschaften nur einen bescheidenen Platz zu behaupten, unter ihnen die Grafschaften Mark-Altena, Ravensberg, Rietberg, Tecklenburg(-Lingen), Bentheim, Hoya, Diepholz und Schaumburg sowie die Herrschaft zur Lippe. Die Wittgensteiner und nassauischen Grafschaften rechneten im Mittelalter nicht zu Westfalen. Schließlich wies Westfalen nur eine einzige Reichsstadt, Dortmund, auf, die ein eigenes Territorium inmitten der Grafschaft Mark besaß.

Die Verwaltungsbezirke der Territorien, meist Ämter genannt, setzten sich aus historisch gewachsenen, deshalb in Größe und Struktur äußerst ungleichmäßigen Gebilden zusammen. An ihrer Spitze standen adelige Amtmänner (Drosten), die das Amt wie ein Lehen oder Pfandstück wahrnahmen und in eigener Verantwortung handelten. Auch die noch kaum entwickelten Zentralbehörden der Territorien ähnelten mehr einer Gutsverwaltung als einem modernen Behördenapparat.

2.2 DER NIEDERRHEINISCH-WESTFÄLISCHE REICHSKREIS

Der Westfälische Reichskreis, Niederländisch-Westfälische oder Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis zählte die meisten seiner

Glieder in Westfalen. Er überschritt aber die Grenzen der alten Heerschaft Westfalen an einigen Stellen nicht unerheblich (Karte 2.2). Mitglieder waren ausschließlich reichsunmittelbare Fürsten, Herren und Städte – mit der damaligen Bezeichnung: Reichsstände –, wenn auch in den Matrikeln gelegentlich mittelbare Landstände auftauchen.

Seine Entstehung verdankt der Reichskreis Bestrebungen, den durch die Bildung zahlloser Territorien schwerfällig gewordenen Reichskörper beweglicher und überschaubarer zu machen. Die seit dem 14. Jahrhundert immer wieder unternommenen Versuche, eine allgemeine Friedensordnung für das gesamte Heilige Römische Reich oder doch wenigstens Teile davon zu schaffen, scheiterten meist schon nach kurzer Zeit. Erst auf dem Reichstag von Augsburg 1500 konnte man sich, nicht zuletzt unter dem wachsenden Druck des Osmanischen Reiches, zur Errichtung eines „Reichsregiments“ durchringen. Dieses sollte sich aus sechs Regimentsräten, hervorgehend aus den neu eingerichteten sechs Reichskreisen, sowie aus zwei kaiserlichen und acht kurfürstlichen Regimentsräten zusammensetzen. Die kaiserlichen und kurfürstlichen Territorien im Reich blieben jedoch kreisfrei. 1507 erhielten die Kreise noch die Aufgabe, Beisitzer (Assessoren) zum kaiserlichen Kammergericht zu präsentieren.

Die Reichsregimentsordnung vom 2. Juli 1500 umschrieb zwar die Reichskreise, gab ihnen aber keine Namen. Der fünfte Kreis sollte „die Bistümer, Fürstentümer, Länder und Gebiete der Bischöfe von Paderborn, Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück, der Herzöge von Jülich, Berg, Kleve, Geldern, der Grafen von Nassau, Vianden, Vierenberg (= Virneburg), Nieder-Eisenberg (= Waldeck) und der Niederlande bis hinab an die Maas, sonst alle anderen Prälaten, Grafen, Herren, Frei- und Reichsstädte der Ort gesessen oder gelegen“ umfassen, im wesentlichen also das nordwestliche Reichsgebiet. Dieser fünfte Kreis deckte sich in vieler Hinsicht mit dem späteren Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis.

Um eine wirksamere Durchsetzung der Urteile des Kammergerichts zu erreichen, errichtete man 1512 statt der bisherigen sechs nun zehn Reichskreise unter Einbeziehung der kaiserlichen und kurfürstlichen Länder. Freilich besaßen weder der Kreishauptmann noch die Beigeordneten ein Weisungsrecht gegenüber den Kreisständen. Erst der Reichstag von Worms 1521 hauchte den Reichskreisen eigenes Leben

ein. Die damals erlassene „Ordnung der zehn Kreise“ schuf die Möglichkeit, die Kreise wirkungsvoll zu Reichsaufgaben heranzuziehen. Der fünfte Kreis wurde jetzt Niederländisch-Westfälischer Kreis genannt. Er umfaßte die Reichsgebiete zwischen Rhein- und Scheldemündung im Westen bis zur Unterweser, dem Steinhuder Meer und dem Deister im Osten, von der Nordsee im Norden bis zum rheinischen und hessischen Mittelgebirge im Süden. Ausgeschlossen blieben die Territorien der geistlichen drei Kurfürsten Trier, Mainz und Köln, die einen eigenen Kurrheinischen Kreis bildeten, dem auch das Sauerland und das Vest Recklinghausen angehörten. Noch im 16. Jahrhundert schieden die habsburgischen Niederlande aus und formierten den Burgundischen Reichskreis.

Die spätere Entwicklung kennzeichnet eine genauere Aufgabendefinition, vor allem in der Reichsexekutionsordnung und den Münzordnungen. Durch die den Kreisen nunmehr zustehende Weisungsbefugnis gegenüber den Kreisständen erlangte das Amt des Kreisdirektors politische Bedeutung, geriet dadurch aber auch in den Strudel der Machtkämpfe. Im Niederrheinisch-Westfälischen Kreis teilten sich der Herzog von Jülich und der Fürstbischof von Münster in dem Amte. Das jülichische Direktorium wurde 1666 zwischen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg als Erbfolgern geteilt. Die Wahrung des Landfriedens trat mehr und mehr in den Hintergrund. Nur gelegentlich raffte man sich zu gemeinsamem Handeln gegenüber fürstlichen Unruhestiftern auf. Dafür rückte die Aufsicht über das Münzwesen in den Vordergrund. Die jährlichen Münzprobationstage legten den Wert der kursierenden Münzen fest und „verriefen“ falsche und untergewichtige Münzen.

Wie in kaum einem andern Reichskreis verfiel die Ordnung im Niederrheinisch-Westfälischen infolge politischer und konfessioneller Spannungen im 17. und im 18. Jahrhundert. An die Stelle der Kreistage traten praktisch Konferenzen der Kreisdirektoren, die diese zur Durchsetzung ihrer Ziele benutzten. Die militärischen Aufgaben des Kreises übernahmen die großen „armierten“ Stände gegen Zahlungen der kleineren „nichtarmierten“ Stände. Auf diesem Wege gelang es den mächtigeren Fürsten, auf Kosten der kleinen Kreisstände ein stehendes Heer zu unterhalten und damit ihre eigenen Ziele, oft zum Nachteil der Kleinen, zu verfolgen.

Sehr nachteilig wirkte sich auch die Überfremdung des Kreises durch auswärtige Mächte

aus. Hoya, Diepholz, Verden und Spiegelberg, Osnabrück alternierend, fielen an das Haus Braunschweig-Lüneburg. Damit kam ein im Niedersächsischen Kreis ansässiges Haus zu mehreren Stimmen im Niederrheinisch-Westfälischen Kreis. Moers, Kleve, Mark, Ravensberg, Minden, Tecklenburg, Lingen und Ostfriesland gerieten in kurbrandenburgische Hände. Der Kurfürst saß im Obersächsischen Kreis. Jülich und Berg gehörten Pfalz-Neuburg aus dem Bayerischen Kreise. Oldenburg und Delmenhorst waren sogar eine Zeitlang dänisch. Außerdem bewirkten die häufigen Personalunionen der Fürstbistümer ein erhebliches Übergewicht der Häuser Wittelsbach und Habsburg. Der weitaus größte Teil der Kreisstände wurde durch diese Entwicklungen zum bloßen Objekt fremder Machtentfaltung.

2.3 DAS KÖNIGREICH WESTFALEN 1807–1813

Nach der preußischen Niederlage bei Jena und Auerstedt (14. Oktober 1806) besetzten die Franzosen alle Gebiete der Monarchie westlich der Elbe, außerdem die der preußischen Verbündeten Hessen-Kassel und Braunschweig. Dem Kaiserreich Frankreich unmittelbar gliederte Napoleon aber nur die Festung Wesel ein und behielt bis 1810 das ehemalige Kurfürstentum Hannover unter Militärverwaltung. Den weitaus größten Teil der eroberten Länder benutzte er zur Gründung von Satellitenstaaten, so des Großherzogtums Berg (Hauptstadt Düsseldorf), zu dem die Grafschaft Berg, der größere Teil des Münsterlandes und Siegen gehörten. Die Gebiete zwischen Weser und Elbe, außerdem links der Weser Minden-Ravensberg, Paderborn, Corvey und Osnabrück erhielt Napoleons jüngster Bruder Jérôme als König von Westfalen mit der Hauptstadt Kassel (Karte 2.3).

Ungeachtet seines Namens umfaßte das neue Königreich nur wenige westfälische Gebiete. Die merkwürdige Namenswahl geht wahrscheinlich auf die Abneigung Napoleons gegenüber Hessen-Kassel und Braunschweig zurück, die viel eher hätten namengebend sein können, wenn man nicht das den Franzosen wohl unbekanntes Ostfalen bemühte.

Das im Frieden von Tilsit (7. Juli 1807) geschaffene Königreich erhielt seine Umschreibung durch kaiserliches Dekret vom 18. August. Die Besitzergreifung erfolgte am 15. Dezember 1807. Nach französischem Vorbild wurde der

Staat in acht Departements eingeteilt, an deren Spitze aber deutsche Präfekten traten. Die Departements unterteilten sich in Distrikte, in Frankreich Arrondissements genannt, geleitet von Unterpräfekten. Die unterste Verwaltungsebene bildeten Mairien (Bürgermeistereien), für gewisse Aufgaben zu Kantonen zusammengefaßt.

Im Pariser Vertrag vom 14. Januar 1810 erwarb Jérôme auch das ehemalige Kurfürstentum Hannover und dehnte das Königreich damit bis an die Nordsee aus. Ausgeschlossen blieb das alte Herzogtum Lauenburg rechts der Elbe. Kaum hatte der König von den weiten, aber dünn besiedelten norddeutschen Landen Besitz ergriffen (1. März 1810), da forderte Napoleon ihn auf, die Erwerbungen wieder an ihn, den Kaiser, abzutreten. Um der Kontinentalsperre gegen England mehr Wirksamkeit zu verleihen, annektierte er, ohne Jérôme weiter zu informieren, ganz Nordwestdeutschland nördlich einer Linie von Wesel nach Lübeck (Senatsbeschluß vom 13. Dezember 1810). Die neue, keinerlei Rücksicht auf irgendwelche älteren Zusammenhänge nehmende Grenze wurde im Frühjahr 1811 von französischen und westfälischen Kommissaren abgesteckt.

Die große Schwäche des von erfahrenen deutschen Verwaltungsbeamten keineswegs schlecht geleiteten Staates ergab sich aus der immer rücksichtsloseren Forderungen Napoleons erkennbaren, nur auf den französischen Nutzen bedachten Politik des Kaisers. Er überforderte die Kräfte des Königreichs finanziell und militärisch. Die gegen eine wachsende Unzufriedenheit der Bevölkerung eingesetzte Geheimpolizei steigerte nur noch das Übel. Die verlustreichen Kriege in Spanien brachten das Ende stiller Duldung. Aufstände und Flucht vor dem verhaßten Militärdienst griffen um sich. Als preußische und russische Verbände nach der Schlacht von Leipzig einrückten, wurden sie freudig als Befreier von der fremden Unterdrückung empfangen.

Noch im Oktober 1813 brach das Königreich zusammen. Die französischen Polizisten und Zöllner flohen, die deutschen Verwaltungsbeamten führten die Geschäfte provisorisch weiter, bis die Neuorganisation des Landes nach dem Wiener Kongreß durchgeführt wurde.

Der Satellitenstaat Jérômes bestand zu kurze Zeit, um dauernde Spuren hinterlassen zu können. Abgesehen von der Praxis der Geheimpolizei und der drückenden Militäradministration, die beide zu Lasten von Napoleon gingen,

machten die insgesamt gutwilligen Beamten und eine liberale Verfassung keinen ungünstigen Eindruck auf die Bevölkerung und weckten manche Hoffnungen, sie sich nach 1815 neu belebten. Erst der Patriotismus der Befreiungskriege ließ das kurzlebige Königreich Westfalen als bloßes Instrument der Fremdherrschaft erscheinen, ohne seine unbestreitbar fortschrittlichen Leistungen zu würdigen.

2.4 DIE PREUSSISCHE PROVINZ WESTFALEN

Die Schlacht von Leipzig (15./19. Oktober 1813) zog den Zusammenbruch der französischen Herrschaft in Deutschland nach sich. Alliierte Truppen der Preußen, Russen und Schweden besetzten die Gebiete zwischen Weser und Rhein. Durch die Proklamation vom 16. November 1813 nahm Generalmajor von Borstell die ehemals preußischen Gebiete wieder in Besitz des Königs. Die vorläufige Verwaltung übernahm ein Militärgouvernement zwischen Rhein und Weser, an dessen Spitze der General von Heister und Ludwig Freiherr v. Vincke als Zivilgouverneur traten. Als Mittelbehörden dienten Provisorische Regierungskommissionen in Minden, Paderborn, Bielefeld und Münster, soweit Westfalen betroffen war. Hinzu kamen Landesdirektionen in Dortmund und Aurich. Die umfangreichen Aufgaben der neuen Behörden verlangten von den wenigen Beamten einen übermenschlichen Einsatz. Versorgung der ständig durchziehenden Truppen, Aufstellung und Ausrüstung der Landwehr belasteten neben den laufenden Verwaltungsaufgaben die Behörden, zumal das Land verarmt und ausgesaugt an die alten Herren zurückgefallen war. Die Bewohner der ehemals geistlichen Staaten standen der Rückkehr der Preußen eher ablehnend gegenüber. Sie hätten einen Anfall an Österreich vorgezogen. Desertionen der Eingezogenen und Flucht vor der Rekrutierung griffen erschreckend um sich.

Zudem kam es zu schweren Konflikten Vinkes mit den ehemaligen Landesherren von Bentheim-Steinfurt, Salm, Dülmen (Croy), Arenberg und Rheina-Wolbeck (Looz-Corswarem), die im Vertrauen auf das Legalitätsprinzip erneut Besitz von ihren Ländern ergriffen. Vincke berief sich dagegen auf die Konvention der Alliierten vom 21. Oktober 1813, die alle eroberten Gebiete, mit Ausnahme der früher österreichisch, preußisch, hannöversisch und schwedisch gewesen Länder, einem obersten

Verwaltungsdepartement unter dem Reichsfreiherrn vom Stein unterstellt hatte. Stein billigte die Haltung Vinkes, wenn auch nicht seinen Ton gegenüber den Fürstlichkeiten. Er übertrug die Verwaltung der kleinen Territorien offiziell am 3. Dezember 1813 dem Militärgouvernement in Münster.

Die schließlich zur Bildung der preußischen Provinz führenden Verhandlungen spielten sich aber nicht in Münster, sondern in Wien ab. Sie bildeten einen Teil der Auseinandersetzungen der europäischen Mächte über die Neugestaltung Mitteleuropas. Dabei standen durchaus auch andere Lösungen zur Diskussion, wie etwa eine Zuweisung Belgiens und der katholischen Teile Westfalens an Österreich oder auch eine Abfindung des Königs von Sachsen für den möglichen Verlust seines Landes an Preußen. Auch das Königreich Hannover strebte in Westfalen eine Vergrößerung nach Süden an.

Die Tausch- und Kompensationsüberlegungen endeten schließlich mit dem Protokoll vom 10. Februar 1815 über die Zusammensetzung des zukünftigen Königreichs Preußen. Es bestand der Monarchie seine gesamten alten Besitzungen in Westfalen zu, außerdem das in großherzoglich hessen-darmstädtischem Besitz befindliche, früher kurkölnische Herzogtum Westfalen sowie die oranischen Fürstentümer Dortmund und Corvey. Dazu traten die Länder der Entschädigungsfürsten Dülmen, Arenberg (Vest Recklinghausen), Salm und Looz-Corswarem, aber auch altständische Lande wie Steinfurt, Rheda, Rietberg. Schmerzlich war Vincke vor allem das den Hannoveranern gemachte Zugeständnis einer Abtretung von Ostfriesland, aber auch das der Gebiete um Zevenaer an das Königreich der Niederlande.

Durch das Patent vom 21. Juni 1815 ergriff der König von Preußen Besitz von den meisten der genannten Gebiete, am 29. Juli d. J. auch vom Fürstentum Siegen, das aber vorerst der Regierung in Koblenz unterstellt wurde. Über längere Zeit zogen sich die Verhandlungen mit dem Großherzogtum Hessen-Darmstadt hin, das schließlich das Herzogtum Westfalen an Preußen übergab. Erst am 30. Juni 1816 konnte ein Staatsvertrag zwischen Preußen, Österreich und Hessen-Darmstadt die endgültige Besitzergreifung sanktionieren. Zugleich verzichtete Darmstadt auf die Lehenshoheit über die Fürstentümer Wittgenstein. So konnte am 18. und 19. Juli d. J. auch in Berleburg und Laasphe die Besitzergreifung durch Preußen erfolgen. Der Argumentation Vinkes, daß Siegen und Witt-

genstein eng miteinander verbunden seien, war schließlich der Erfolg beschieden, daß Siegen ebenfalls der Provinz Westfalen angegliedert wurde (1. Juni 1817). Erst jetzt war die Provinz vollkommen und erlitt in ihrem Bestande bis 1946 keine nennenswerten Veränderungen (Karte 2.4). Nur Volkmarsen wurde im Oktober 1817 an Hessen-Kassel abgetreten. Außerhalb der Provinz blieb das Fürstentum Lippe, dessen Fürstin es sogar in der französischen Zeit verstanden hatte, ihrem Ländchen die Selbständigkeit zu bewahren.

Die provisorische Verwaltung der eroberten Gebiete fand bereits am 31. Juli 1816 ihr Ende. Am folgenden Tage nahmen die neuen Behörden – der Oberpräsident, die Regierungen in Münster, Minden und Arnsberg – ihre Tätigkeit auf. Die Regierungsbezirke Münster und Minden wurden je in zwölf, Arnsberg in 14 Kreise eingeteilt, an deren Spitze Landräte traten. Die damals gefundene Einteilung bewährte sich so hervorragend, daß sie mit ganz geringen Veränderungen bis zur Auflösung der Provinz 1946 in Kraft bleiben konnte, abgesehen von einer kleineren Reform 1832 und der Neuordnung im Ruhrgebiet seit dem Ende des 19. Jahrhunderts.

AUSBLICK

Nach dem Zusammenbruch 1945 ging die Provinz Westfalen auf Anordnung der britischen Militärregierung 1946 im neugebildeten Bundesland Nordrhein-Westfalen auf, das den Nordteil der ehemaligen Rheinprovinz, die Provinz Westfalen und (seit 1947) das frühere Land Lippe vereinigt. Wunschvorstellungen westfälischer Politiker, auch das ehemalige Stift Osnabrück einschließlich des Emslandes und Süddoldeburg (historisches Niederstift Münster) in dieses Land einzubeziehen, scheiterten, während umgekehrt aber auch Gebietsabtretungen zugunsten von Hannover/Niedersachsen vermieden werden konnten.

Innerhalb des neuen, in seiner Entwicklung stark von der Rheinachse und vom Ruhrrevier bestimmten Bundeslandes blieb Westfalen zwar nicht rechtlich, wohl aber faktisch als Landesteil erhalten. Die Tradition des 1886 begründeten kommunalen Provinzialverbandes mit umfangreichen Kompetenzen in der Leistungsverwaltung ging 1953 auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe über, dem u. a. die Verantwortung für die landschaftliche Kulturpflege zu-

kommt. Darüber hinaus lebt die Geschichtslandschaft Westfalen in den Zuständigkeitsbereichen von Kirchen, zahlreichen Behörden, Verbänden, Wirtschaftsvereinigungen, Kammern sowie sonstigen Einrichtungen fort, nicht zuletzt aber auch im Zusammengehörigkeitsgefühl der Bevölkerung.

LITERATUR ZU ABSCHNITT 2

zu 2.1

LEESCH, W. (1975): Politische und administrative Gliederung um 1590. In: Geschichtlicher Handatlas von Westfalen, 1. Lfg., Bl. 2. Münster

SCHOLZ, KL. (1983): Das Spätmittelalter. In W. KOHL (Hg.): Westfälische Geschichte, Bd. 2, S. 403–468. Düsseldorf

zu 2.2

ARNOLD, K. (1937): Geschichte des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises in der Zeit des Spanischen Erbfolgekrieges 1698–1714. Düsseldorf

BEHR, H.-J. (1982): Der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis 1560 und 1794. In: Geschichtlicher Handatlas von Westfalen, 2. Lfg., Bl. 2 u. 3. Münster (mit ausführlichen Quellen- und Literaturangaben)

CASPER, P. (1934): Der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis 1500–1806. In: Der Raum Westfalen, Bd. 2, T. 2, S. 33–70. Berlin

HABERECHT, K. (1935): Geschichte des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises in der Zeit der französischen Eroberungskriege 1667–1697. Düsseldorf

HASTENRATH, W. (1948): Das Ende des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises 1786–1806. Bonn (masch.)

ISAACSON, W. (1933): Geschichte des niederrheinisch-westfälischen Kreises von 1648–1667. Dinslaken

RODE, B. (1916): Das Kreisdirektorium im Westfälischen Kreise von 1522–1609. Münster (= Münst. Beitr. zur Geschichtsforsch., N. F., 34)

zu 2.3

(Quellen)

BRIEGLEB, FR. L. (1809): Versuch einer geographischen Darstellung des Königreichs Westphalen nach seiner speziellen Eintheilung. Tübingen

BULLETIN DES LOIS DE WESTPHALIE tome I N° 4,11: Décret Royal du 24 Décembre 1807, portant Division du Royaume en huit départements. – Gesetz-Bulletin des Königreichs Westphalen Theil I N° 4,11 S. 67–75: Königliches Decret vom 24. December 1807, wodurch die Eintheilung des Königreichs in Acht Departemente angeordnet wird (mit Anhang von 166 Seiten: Verzeichniß der Departements, der Districte, Cantons und Communes des Königreichs). Cassel 1808

HASSEL, G. (1809): Geographisch-statistischer Abriß des Königreichs Westphalen. Weimar

HASSEL, G. (1811): Statistische Übersicht der 11 Departements des Königreichs Westphalen. Braunschweig

HASSEL, G. (1813): Statistisches Repertorium über das Königreich Westphalen. Braunschweig

SPEZIAL-ATLAS DES KÖNIGREICHS WESTPHALEN, bestehend aus 8 Departements in 1 General-Charte hg. vom Geographischen Institute. Weimar 1809

TOPOGRAPHISCH-MILITAIRISCHER ATLAS VON DEM GROSSHERZOGTHUME BERG und dem Kaiserlich Französischen Departement der Lippe in 13 Blättern hg. vom Geographischen Institute. Weimar 1813

VERZEICHNIS DER DEPARTEMENTS, der Districte, Cantons und Communen des Königreichs. Anhang zum Gesetzbulletin des Königreichs Westphalen N° 42. Cassel 1811

(Literatur)

GOECKE, R. (1888): Das Königreich Westphalen. Sieben Jahre französischer Fremdherrschaft im Herzen Deutschlands 1807–1813, vollendet und hg. von TH. ILGEN. Düsseldorf

KLEINSCHMIDT, A. (1893): Geschichte des Königreichs Westphalen. Gotha

KOHL, W. (1937): Die Verwaltung der östlichen Departements des Königreichs Westphalen 1807–1814. Berlin. (= Eberings Histor. Studien, 323)

KOHL, W. u. H. RICHTERING (1964): Behörden der Übergangszeit 1802–1816. In: Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände, 1, S. 129–185. Münster

KOHL, W. (1975): Politische Gliederung 1809/1811. In: Geschichtl. Handatlas von Westfalen, 1. Lfg., Bl. 4. Münster

LAHRKAMP, M. (1983): Die französische Zeit. In: W. Kohl (Hg.): Westfälische Geschichte, Bd. 2, S. 1–14. Düsseldorf

THIMME, F. (1895): Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter der französisch-westphälischen Herrschaft. Hannover-Leipzig

zu 2.4

(Quellen)

TOPOGRAPHISCH-MILITAIRISCHER ATLAS VON DER KÖNIGLICHEN PREUSSISCHEN PROVINZ WESTPHALEN mit deren neuesten

Eintheilung in Regierungsbezirke und Landrätliche Kreise in 13 Blättern. Weimar 1818

(Literatur)

BEHR, H.-J. (1983): Die Provinz Westfalen und das Land Lippe 1813–1933. In: W. Kohl (Hg.): Westfälische Geschichte, Bd. 2, S. 45–164, bes. S. 47–71. Düsseldorf

BRAUBACH, M. u. E. SCHULTE (1934): Die politische Neugestaltung Westfalens 1795–1815. In: Der Raum Westfalen, Bd. 2, T. 2, S. 73–118. Berlin

HUBATSCH, W. (1980): Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815–1945, Bd. 8: Westfalen. Marburg

KOCHENDORFFER, H. (1928): Der Übergang des Herzogtums Westfalen und der Grafschaften Wittgenstein an Preußen. In: Westfäl. Adelsblatt, 5, S. 161–209

KOHL, W. (1975): Politische Gliederung 1818. In: Geschichtlicher Handatlas von Westfalen, 1. Lfg., Bl. 5. Münster

KOHL, W. (1982): Die münsterischen Mediatisierten im Jahre 1813. In: H. Dollinger, H. Gründer, A. Hanschmidt (Hg.): Weltpolitik, Europagedanke, Regionalismus. Festschrift für H. GOLLWITZER zum 65. Geburtstag, S. 177–192. Münster

KOHL, W. u. H. RICHTERING (1964): Behörden der Übergangszeit 1802–1816. In: Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände 1, S. 242–271: Nachfolge- und Abwicklungsbehörden. Münster

REEKERS, ST. (1975): Verwaltungsgliederung 1917–1967. In: Geschichtlicher Handatlas von Westfalen, 1. Lfg., Bl. 6. Münster

REEKERS, ST. (1975): Änderungen der Kreisgrenzen 1817–1967. In: Geschichtlicher Handatlas von Westfalen, 1. Lfg., Bl. 7. Münster

REEKERS, ST. (1977): Die Gebietsentwicklung der Kreise und Gemeinden Westfalens 1817–1967. Münster (= Veröff. d. Provinzialinstituts für Westf. Landes- und Volksforschung 1,8)

Verlag: Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung GmbH & Co., Münster

© 1986 Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
Geographische Kommission für Westfalen

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs. 2, UrhG, werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Gesamtherstellung: Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung GmbH & Co., Münster, 1986

Zweite Lieferung insgesamt
ISBN 3-402-06157-0

Doppelblatt: Begriff und Raum
ISBN 3-402-06158-9